

62/82. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁵¹,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel VI des genannten Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/24 vom 1. Dezember 2006,

überzeugt, dass die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der Organisationen und Institutionen der Zivilgesellschaft nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und eine stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes sind,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen,

sowie unter Hinweis

Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongo-

st46.9(o)-0.4(krecl)7.2h,t46.9(

o07(mn(en)7.1(,Samuai)6.4(a)0o,)5.3(Samro)7.1((,San((a)-042,t46.9(St.,46.9(Vian)6)7(c)0.2enst46.9 iSwaasand,Syrische-Arabische Republik

ReiukTiunesien,Tüuk(ei)6.3, Uglan74((a,)5.2(Ukrahin)2ea,)5.2(Uru(g)7uay,t)5.2(Usbekk)7.5(i-)JT*0.0237 Tc026436 Tw{st46.9an,t46.9(Vean) Veienlgat

haften und umfassenden Friedensregelung auf der Grundlage der Resolutionen der Vereinten Nationen, des „Fahrplans“ und der Arabischen Friedensinitiative neu zu beleben,

in Anerkennung der Anstrengungen der Zivilgesellschaft zur Förderung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage,

Kenntnis nehmend von den Feststellungen des Internationalen Gerichtshofs in seinem Gutachten, einschließlich der Feststellung, dass die Vereinten Nationen als Ganzes dringend ihre Anstrengungen verstärken müssen, um den israelisch-palästinensischen Konflikt, der nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, rasch zu beenden und so einen gerechten und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen⁶⁰,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *erklärt erneut*, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen und alle diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

2. *bekräftigt* ihre volle Unterstützung für den in Madrid eingeleiteten Nahost-Friedensprozess und die zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite bestehende

und ihre einseitigen Aktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, die darauf abzielen, den Charakter und den Status des Gebiets, namentlich durch die De-facto-Annexion von Land, zu ändern und so dem endgültigen Ausgang der Friedensverhandlungen vorzugreifen, zu beenden;

14. *verlangt* daher, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten⁵⁶ und den Forderungen in den Resolutionen ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 und ES-10/15 nachkommt und dass sie unter anderem den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sofort einstellt, und fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, ihren rechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten nachzukommen;

15. *verlangt abermals* die vollständige Einstellung der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan und fordert die vollinhaltliche Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

16. *bekräftigt ihr Eintreten*